

**Ergänzende Bestimmungen zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung
von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)**

vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391)

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. November 2018 in Kraft.

1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 3 StromGVV

Die Stadtwerke berechnen im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 3 StromGVV folgende Kosten

	netto	brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	0,70 €*	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke während der üblichen Arbeitszeit		
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	50,00 €*	
- zum Einzug einer Forderung	50,00 €*	
- zur Unterbrechung der Versorgung	50,00 €*	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	50,00 €	59,50 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		nach Aufwand

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

3. Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise (in **fetter** Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.